

Bericht des Gemeinderats

Postulat Erik Mozsa (GFL) vom 18. Mai 2006: Weiterhin kostendeckende Einspeisevergütungen für Blockheizkraftwerke! (06.000137)

In der Stadtratssitzung vom 18. Januar 2007 wurde mit SRB 025 folgendes Postulat erheblich erklärt:

Am 3. Juni 2005 hat der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) an Stelle des bisherigen Energierücklieferungstarif (ERT) den „Preisrahmen für rückgelieferte elektrische Energie“ (ERP) erlassen. Der Gemeinderat hat den ERP am 18. Oktober 2005 genehmigt, am 1. Oktober 2005 ist er in Kraft getreten. Der neue ERP sieht eine differenzierte Einspeisevergütung vor nach Tag- und Nachtzeit einerseits sowie nach erneuerbaren Energien resp. nicht erneuerbaren Energien andererseits. Dies ist sicher sinnvoll und entspricht auch einem Auftrag, den die Stimmberechtigten der Stadt Bern mit dem ewb-Reglement in der Volksabstimmung vom Herbst 2001 erteilt haben (Förderung der erneuerbaren Energien).

Ausser Acht lässt die differenzierte Einspeisevergütung gemäss ERP jedoch, dass dadurch bestraft wird, wer zwar mit nicht erneuerbaren Energien heizt bzw. Strom gewinnt, dies jedoch auf eine möglichst energiesparende bzw. die Energie sinnvoll nutzende Art tut: Dies gilt vor allem für die Betreiber von Wärmekraftkoppelungsanlagen mit Gasmotor-Blockheizkraftwerken (BHKW) auf Stadtgebiet, die mit dem neuen ERP nur mehr eine Einspeisevergütung erhalten sollen, welche 10% (oder sogar noch mehr) tiefer als die Vergütung liegt, die ihnen ewb bisher bezahlt hat. Damit können die BHKW nicht mehr wie bis anhin kostendeckend betrieben werden.

Die Unterzeichnenden sind der Auffassung, dass diese Tarifgestaltung im neuen ERP ein falsches Signal setzt: Will die Stadt Bern (und damit ewb) mittel- bis langfristig von der Atomenergie wegkommen und im Gegenzug die dezentrale Energieerzeugung fördern (für beides besteht in Art. 8 Abs. 3 der Gemeindeordnung ein verpflichtender Auftrag!), so ist die Förderung der BHKW weiterhin sehr sinnvoll. Art. 8 Abs. 7 des ewb-Reglements verpflichtet ewb zudem nicht nur zur kostenfreien Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken, sondern auch zur Elektrizität aus „kleinen, umweltfreundlichen Wärmekraftkopplungsanlagen“. Somit besteht eine klare Absicht auch im ewb-Reglement, nicht lediglich die erneuerbaren, sondern auch alle dezentral erzeugten Energien zu privilegieren.

Ein BHKW weist ausserdem den Vorteil auf, dass in Fällen von flächendeckenden Stromlieferstörungen zumindest lokal eine minimale Stromproduktion aufrechterhalten werden kann. Es wäre zudem stossend, wenn ewb für BHKW Einspeisevergütungen zahlt, die unter dem Preis liegen, den sie selber den Abnehmern für „gewöhnlichen“ Strom (also keinen Ökostrom) in Rechnung stellen.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat gebeten, dafür zu sorgen, dass Art. 4 des ERP, der den Preisrahmen für nicht erneuerbare Energien regelt, dahingehend revidiert wird, dass für Strom der durch BHKW erzeugt wird, wiederum kostendeckende Einspeisevergütungen entrichtet werden (durch Anhebung der Obergrenze für die Tages- resp. Nachtstunden).

Bern, 18. Mai 2006

Postulat Erik Mozsa (GFL), Gabriela Bader Rohner, Verena Furrer-Lehmann, Conradin Conzetti, Barbara Streit-Stettler, Susanne Elsener, Martin Trachsel, Rania Bahnan Buechi, Nadia Omar, Ueli Stückelberger

Bericht des Gemeinderats

Mit dem Energiegesetz (EnG; SR 730.00), der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) und den rechtsverbindlichen Empfehlungen des Bunds sind seit Januar 2005 die Vergütungen für Produzenten neu geregelt, welche Energie ins Stromnetz zurückspeisen. Zudem sind mit dem Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz weitere Änderungen des EnG beschlossen worden. Der Bundesrat beabsichtigt, die Änderungen auf den 1. Oktober 2008 in Kraft zu setzen. Die Vernehmlassung der EnV ist am 15. Oktober 2007 abgeschlossen worden. In den revidierten Versionen des EnG und der EnV wird unterschieden zwischen erneuerbaren Energien wie zum Beispiel aus Wasserkraftwerken bis 10 MW Leistung, geothermischen Anlagen, Solarenergieanlagen, Windenergieanlagen sowie Klär-/Biogasanlagen und nicht erneuerbaren Energien wie z. B. aus fossil betriebenen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (BHKW) mit einem Wirkungsgrad nach Anlagentypen von 60 – 80 %, aus Abfallverwertungsanlagen (KVA) sowie Wasserkraftwerken mit mehr als 10 MW Leistung.

Die Grundsätze der Vergütung an die Produzenten sind im EnG und die Kalkulation zur Bestimmung der Vergütungssätze in der EnV und deren Anhängen festgelegt. Für elektrische Energie aus Kraftwerken, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden und die erneuerbare Energien nutzen, ist eine kostendeckende Einspeisevergütung vorgesehen. Die Vergütung für regelmässig erzeugte elektrische Energie aus Kraftwerken, welche nicht erneuerbare Energien nutzen, basiert auf marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie (Art. 7 Abs. 2 EnG bzw. Art. 2b Abs. 1 EnV).

Das StromVG regelt die Marktöffnung im schweizerischen Elektrizitätsmarkt und ist seit 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des StromVG müssen bis am 30. Juni 2008 die Elektrizitätsentgelte entflochten und ab 1. Oktober 2008 den Kunden die Netznutzung und die Stromlieferung separat in Rechnung gestellt werden. Die Netznutzungstarife dürfen nicht nach der Herkunft der durchgeleiteten Energien differenziert werden. Somit entfällt die Option, erneuerbare Energien durch vergünstigte Netznutzungstarife zu fördern. Die kostenfreie Durchleitung gemäss Artikel 8 Absatz 7 des Reglements ewb (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) darf nach übergeordnetem Recht nicht praktiziert werden.

Die Stadt Bern unterstützt die dezentrale Energieerzeugung und Energieversorgung und strebt gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GO; SSSB 101.1) an, Umwelt belastende oder Umwelt gefährdende Energieträger durch einheimische und regenerierbare Energie zu ersetzen. Die Stadt Bern strebt eine nachhaltige Energienutzung und -versorgung an und reduziert den Verbrauch von fossilen Energien (Energienstrategie der Stadt Bern, Energiepolitische Leitlinien 2006 - 2015).

In Artikel 6 ewr verpflichtet die Stadt Bern - unter Verweis auf Art. 8 GO - ewb zur Förderung der Produktion und des Vertriebs von erneuerbaren Energien. Zusätzlich sieht das ewr in Artikel 8 die Förderung von BHKW-Anlagen bis 1 Megawatt in Form der Pflicht zur kostenfreien Durchleitung vor.

Der ehemalige Energierückliefertarif (ERT) erfüllte die gültigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. Aus diesem Grund erliess der Verwaltungsrat von ewb gestützt auf Art. 34 ewr am 3. Juni 2005 den Preisrahmen für rückgelieferte elektrische Energie (ERP; SSSB 742.302). Der Gemeinderat der Stadt Bern genehmigte den ERP am 6. Juli 2005 und hob den ERT per Ende September 2005 auf. Seit dem 1. Oktober 2005 ist der ERP in Kraft.

Zur Förderung von erneuerbaren Energien im Sinne der gesetzlichen Vorgaben wurde beim ERP bewusst ein differenzierter Preisrahmen für erneuerbare Energien (ERP erneuerbar) und ein Preisrahmen für nicht erneuerbare Energien (ERP nicht erneuerbar) eingeführt. Die Vergütung für Energie aus der Produktion aus erneuerbaren Energien liegt bewusst höher als der gesetzliche Mindestpreis. Dieser Preis ist als Anreiz- und Fördermassnahme für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu verstehen. Damit wird für die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und fossil betriebenen BHKW eine differenzierte Förderung angestrebt.

Zur Förderung von energieeffizienten BHKW vergütet ewb im Jahresmittel ca. 14 Rp./kWh. Diese Vergütung liegt deutlich höher als der marktorientierte Bezugspreis für gleichwertige Energie, der bei ca. 9 Rp./kWh liegt. Die ungedeckten Mehrkosten von 5 Rp./kWh belasten bereits heute das Ergebnis von ewb mit ca. Fr. 450 000.00. Der Benchmark zeigt, dass für Strom aus nicht erneuerbaren Energien im Jahresmittel zwischen 8 und 10 Rp./kWh vergütet werden. Von einer schlechten oder ungerechtfertigt tiefen Vergütung kann somit nicht gesprochen werden. Die über dem schweizerischen Durchschnitt liegende Vergütung belegt, dass ewb dezentrale Energieerzeugungsanlagen fördert.

Als Vorbereitung auf die Strommarktöffnung hat ewb am 1. Januar 2007 das neue Preissystem Elektrizität (NPE) mit unterschiedlichen Stromprodukten eingeführt. Eines der Stromprodukte besteht aus nicht erneuerbaren Energien. Der Vergütungspreis für BHKW-Strom liegt tagsüber mindestens 52 % über dem Tarif für dieses Stromprodukt. In der Nacht beträgt die Differenz immer noch mindestens 23 %. ewb verkauft diesen Strom also zu deutlich tieferen Tarifen, als er von BHKW-Betreibenden bezogen wird.

Im Sinne der städtischen Energiestrategie 2006 - 2015 erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, die bestehende Förderung von BHKW-Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und in Anlehnung an das eidgenössische Einspeisevergütungsmodell weiter zu verstärken. Er wird deshalb mit ewb das Gespräch aufnehmen, um die Frage nach erhöhten Rückliefertarifen für BHKW oder alternative Wege zur Förderung von kleinen BHKW-Anlagen zu prüfen und allenfalls eine entsprechende Tarifrevision in die Wege zu leiten.

Bern, 30. Januar 2008

Der Gemeinderat